

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertannuskreises.

Nr. 109. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 23. September 1916.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hafer. Vom 5. Sept. 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: $5\frac{1}{2}$ Zentner für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Abf. 2 der Bekanntmachung vom 19. August 1916 wird unverändert auf den gleichen Zeitraum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen andern Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2

Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4

Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Das Proviantamt Frankfurt M. West kauft fortgesetzt gutes Viehsen an; ebenso werden die Strohanläufe fortgesetzt, Angebote können jederzeit an das Proviantamt gerichtet werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernenne ich hiermit:

- 1.) den Vorsitzenden des Viehhandelsverbandes, Landrat von Bernus zu Bad Homburg v. d. H. zum Vorsitzenden,
- 2.) den Geheimen Regierungsrat Droege zu Wiesbaden zum stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3.) den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer Bartmann-Lüdke zu Frankfurt a/M.,
- 4.) den Stadtrat Meßbach zu Frankfurt a/M.,
- 5.) den Leiter der Kreisfleischstelle des Kreises Dillenburg, Kreisbaumeister Röver zu Dillenburg zu 3.) bis 5.) zu Mitgliedern der mit der 15. September d. J. mit dem Sitz in Frankfurt a/M. in Tätigkeit tretenden Bezirksfleischstelle.

Wiesbaden, den 15. September 1916.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 19. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenpflegetafeln für die Zeit vom 1. Juli 1916 — 30. 9. 1916 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 9. 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 19. 9. 16.

Nach § 9 der Bundesratsverordnung über Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 189) — abgedruckt in Nr. 104 des Kreisblatts — gilt als Selbstversorger, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen, aber nur dann, wenn die Mästung erfolgt aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten. Danach ist die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln oder die bloße Lieferung gekaufter Futtermittel als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Die in allen Fällen erforderliche Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke kann unter den sonstigen Voraussetzungen auch hier bezüglich der Hauschlachtung von Schweinen erteilt werden, wenn die Beteiligten das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemästet haben.

In der Regel wird die Genehmigung jedoch nur zur Schlachtung solcher Schweine erteilt werden können, welche ein Lebendgewicht von mindestens 200 Pfd. erreicht haben. Anträge auf Genehmigung von Hauschlachtungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Zeit und Art der Mästung mit einer Angabe über das Lebendgewicht des zur Schlachtung bestimmten Schweines durch Vermittelung der Ortsbehörden einzureichen. Die Ortsbehörden ersuche ich, die bei ihnen eingehenden Anträge nach Prüfung und Begutachtung unter Angabe der Zahl der Wirtschaften angehörigen des betr. Haushalts mir vorzulegen. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn durch die Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde,

Berlin W 9, den 15. September 1916.

Betr.: Haserverversorgung der Gestüts- und Grubenpferde.

Der Herr Präsident des Kriegsernährungsamtes hat die Reichsfuttermittelstelle durch Erlaß vom 12. ds. Mts. — B 3809 — gemäß § 17, Abs. 3 der Verordnung über Haser aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) ermächtigt, für Bergwerks- und Gestütspferde, für Deckhengste, sowie zur Erhaltung der Vollblutzucht Haserzulagen in der bisher bewilligten Ausdehnung mit der Maßgabe auch fernerhin zu gewähren, daß die Gesamtrationen ihre bisherige Höhe behalten.

Es werden daher wiederum bestimmt bemessene erhöhte Hasermengen.

1. den Haserverteilungsstellen der Bergreviere für die im eigentlichen Bergwerksbetriebe arbeitenden Grubenpferde der Bergwerke,
2. der Königlich Preussischen Gestütsverwaltung für die Hauptgestüte, die Landgestüte und zur Erhaltung der Vollblutzucht,
3. den Staats- und landesherrlichen Gestüts in den übrigen Bundesstaaten für ihre Pferde zur Verfügung gestellt.

Ferner darf

4. an angeführte Privatdeckhengste eine Hasermenge, soweit die Hengste warmblütig sind von 4 kg, soweit sie kaltblütig sind von 5 kg für den Hengst und den Tag verfüttert werden.

Die Haserbeschaffung für die zu 1 bis 3 genannten Haserverteilungsstellen und Gestütsverwaltungen soll von den betreffenden Stellen mit Hilfe des Handels freihändig bewirkt werden und zwar gegen Erlaubnisscheine, die von der Reichsfuttermittelstelle gemäß § 17, Abs. 5 der Haserverordnung vom 6. Juli 1916 und § 4c der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) ausgestellt werden.

Die Kommunalverbände werden daher ersucht, sofern sie Ueberschußbezirke sind, gegen Vorlage von Erlaubnisscheinen die Ausfuhr des Hasers in entsprechender Höhe an die ausgegebenen Empfänger zu gestatten. Der mit dem Ausfuhr des Hasers durch die Gestüts- oder Grubenverwaltungen beauftragte Handel hat sich jeweils mit dem Kommissionsär des Kommunalverbandes, in dem er den Haser aufzukaufen beabsichtigt, in Verbindung zu setzen. Der für den Empfangsort zuständige Kommunalverband ist gemäß der Rundverfügung vom 31. August 1915 R III 1320 zu benachrichtigen. Die Erlaubnisscheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. als Belag über erfolgte Haserlieferung ein-senden.

Ueber die Zahl der in ihrem Bezirk befindlichen staatlichen und landesherrlichen Gestütspferde und der Grubenpferde erhalten die Kommunalverbände besondere Nachricht. Die ausgegebene Zahl der Pferde scheidet bei der Berechnung der für die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen des Bezirks nach § 6 Abs. 2a und b der Haserverordnung vom 6. Juli 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 997) zur Verfütterung erforderlichen Hasermengen aus. Die Kommunalverbände haben für diese Pferde keinen Haser zu liefern.

Dagegen hat die Versorgung der oben zu 4 genannten angeführten Privatdeckhengste mit der danach zugelassenen täglichen Hasermenge von insgesamt 4 bzw. 5 kg sowie der im Privatbesitz befindlichen Vollblutpferde mit der allen Einhufern nach der Bekanntmachung vom 5. September zustehenden Hasermenge weiter aus den Beständen des Kommunalverbandes oder den diesem zugewiesenen Hasermengen zu erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die durch die Bekanntmachung vom 5. September (Reichs-Gesetzbl. S. 997) bestimmten Hasermengen auch solchen Haltern vom Einhufern, Zuchtbullen und Arbeitsochsen zustehen, die nicht selbst Haser geerntet haben; dies folgt aus der den Kommunalverbänden nach § 16 Abs. 1 der Haserverordnung obliegenden Ausgleichspflicht. Die Kommunalverbände sind jedoch berechtigt, in besonderen Fällen von der Befugnis in § 16 Abs. 2 Gebrauch zu machen und bestimmten Arten von Einhufern

(Einhufern, Zuchtbullen, Arbeitsochsen, die nicht selbst Haser geerntet haben, die auf Haser keinen Anspruch haben (Zugfüher, Ziegenböcken) überhaupt Haser zuweisen zu können)

Bad Homburg v. d. H., den 21. 9. 16.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Ergänzung und Aenderung der Bekanntmachung vom 2. September 1916 bestimmt:

§ 1.

Äpfel dürfen auch in der Zeit vom 16. September bis zum 1. Oktober in Gewerbebetrieben nicht gekeltert werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Keltern zum Zweck der Herstellung von Apfelwein oder alkoholfreiem Saft erfolgt.

§ 2.

Die Verwendung von Äpfeln, Birnen, Apfelwein und Obsttretern in Gewerbebetrieben zur Branntweinherstellung ist ganz verboten.

§ 3.

Die Strafbestimmungen in § 3 der Bekanntmachung vom 2. September 1916 finden auch auf Uebertretungen der Verbote in den obigen §§ 1 und 2 Anwendung.

§ 4.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

T e n g e.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gedörrt, eingesäuert oder in irgend einer Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, eingeführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75 (Telegraphadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Südfrüchte.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Die Vorsteher der Grenzeisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die von Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

§ 3

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

Der Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie die zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen.

§ 5

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gefandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamshaber zugeht.

§ 6

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Uebernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach.

§ 7

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden.

§ 8

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviand oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1) wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
- 2) wer entgegen der Vorschrift im § 2 Waren in den Verkehr bringt oder die Lieferung der Ware verweigert;
- 3) wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 13. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Gemäß § 20 und 24 der Verordnung des Kreisausschusses über die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in Obertaunuskreis vom 12. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 99 — wird auf Anweisung der Provinzialkartoffelstelle folgendes bestimmt:

Denjenigen Haushaltungen, welche ihren Kartoffelbedarf bis zum 15. April 1917 oder später eindecken wollen, darf ein Bezugsschein nur unter Zugrundelegung eines Kartoffelverbrauchs von einem Pfund pro Kopf und Tag der Haushaltung erteilt werden. Nur solchen Haushaltungen, deren Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen bis zu 3000 M veranlagt ist, darf eine Verbrauchsmenge von eineinhalb Pfund pro Kopf und Tag zugewilligt werden. In denjenigen Fällen, in denen der Haushaltungsvorstand mit einem höheren Einkommen als 3000 M veranlagt ist, die Gesamtverhältnisse der

bedarfs der Zustimmung des Kreisausschusses. Gehörig begründete Anträge sind bei dem Bürgermeisteramt zu stellen, welches die Anträge unter Beifügung seines Gutachtens dem Kreisausschusse vorlegt.

Bad Homburg v. d. H., den 18. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. R.: von Berners.

Bad Homburg v. d. H., den 15. September 1916.

Nachdem die Frist zur freiwilligen Ablieferung von Fahrradbereifungen bis zum 1. Oktober 1916 verlängert worden ist, wird die nach § 7, Abs. 2 der Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme u. Bestandserhebung von Fahrradbereifungen vom 12. Juli 1916 — Kreiszeitung Nr. 161 auf den 1. Oktober 1916 festgesetzte Meldefrist der nicht bis zum 1. Oktober 1916 an die zuständige Sammelstelle abgelieferten, nicht weiter zugelassenen Fahrraddecken, u. Schläuche bis zum 15. Oktober 1916 hinausgeschoben.

Wird den Magistraten der Städte u. den Herren Bürgermeistern der Landgemeinden mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alle bis zum 15. 9. 1916 abgelieferten Bereifungen der Klasse a, b und c an die Gummifabrik Fulda, Klasse d an Gummisammelstelle Neuenhagen (Ostbahn) Anschlußgleis einzusenden sind.

Wegen der zwischen dem 15. 9. und 1. 10. 1916 abgelieferten Bereifungen ergeht besondere Mitteilung.

Der königliche Landrat.

J. B.: Seyepfandt.

Cassel, den 30. Juni 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt. Hessen-Rassau.

Durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1916 sind mit Wirkung von 1. Januar 1916 ab folgende Änderungen in den Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingetreten.

- 1) Die Altersrente wird bei Vollendung des 65. (seither des 70.) Lebensjahres fällig.
- 2) Die Waisenrenten sind für alle Waisen eines verstorbenen Versicherten gleich hoch; sie betragen je drei Zwanzigstel des Grundbetrags und der Steigerungsfähigkeit der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte (bisher nur für eine Waise $\frac{3}{20}$ und für die übrigen je $\frac{1}{40}$). Dazu kommt, wie bisher, für jede Waise der Reichszuschuß von jährlich 25 M.
- 3) Die in den §§ 1294 und 1295 bezeichneten Höchstgrenzen (Witwen- und Waisenrenten zusammen höchstens $1\frac{1}{2}$, so hoch als die Invalidenrente des Verstorbenen; Waisenrenten zusammen höchstens so hoch als diese Invalidenrente) sind weggefallen.
- 4) Die Kinderzuschüsse für Invalidenrenten-Empfänger (je ein Zehntel der Rente) werden auch beim Vorhandensein von mehr als 5 Kindern unter 15 Jahren für jedes Kind (bisher nur höchstens 5 Zehntel für höchstens 5 Kinder) gewährt.

In allen Fällen, in denen Renten seit dem 1. Januar 1916 von uns festgesetzt sind, die sich nach den vorstehenden neuen Bestimmungen höher stellen würden, erfolgt durch uns von Amts wegen eine anderweite Berechnung und entsprechende Nachzahlung an die Berechtigten. In diesen Fällen bedarf es einer Antragstellung nicht. Dagegen sind wegen der aufgrund der neuen Bestimmungen früher als bisher fällig werdenden Altersrentenansprüche die Anträge auf den üblichen Vor drucken entgegenzunehmen.

In Verbindung mit den Rentenaufbesserungen hat das neue Gesetz eine Beitragserhöhung vorgeschrieben. Sie wird am 1. Januar 1917 eintreten und beträgt für jede Lohnstufe 2 Pfg. wöchentlich. Unsere Bekanntmachung über die Höhe der im dortigen Kreis zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher v. 1. Januar

Spar- und Vorschaukasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Audenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftsfreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit $3\frac{1}{2}\%$ und 4% iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Kontante Bedingungen für Rückzahlung n.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslösung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr

gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Versteigerungen

und Abschätzungen von Mobilien, Schäden aller Art, sowie sachgemässe Er-
ledigungen von Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen.
erner Uebernahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Abrech-
nung

Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter
günstigen Bedingungen übernimmt

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe.

Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 772.

Kartoffelfisten

in verschiedenen Größen

Obstdörren

empfiehlt

Phil. Grieb,

Louisenstraße 41. Telefon 254.

Antiquitäten

jeder Art in Holz, Eisen, Stein, Metall, Por-
zellan u. Stoffen, sowie Bilder in Del u. Stich

kauft und verkauft

F. Koeb,

Thomasstrasse 1, I. St.

Aufforderung.

Bücherabschlusses wegen fordern
wir Alle, welche Ansprüche an uns
zu machen haben, auf. uns bis spä-
testens **30. September** Rechnung
zu erteilen, da später einlaufende
Forderungen nicht mehr berücksichtigt
werden können.

Actienbrauerei Homburg v. d. H.
vorm. A. Messerschmidt.



70 000 Weber'sche
Hausbacköfen

Bachherde, Fleischräucher und
Dörrapparate

beweisen deren Vorteile. Herbdörren
N. 19.—, Doppelte N. 33.50.

Preislisten umsonst!

Erste und größte Spezialfabrik
Anton Weber, Niederbreisig (Hild.)

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.
(Fortsetzung.)

Endlich, endlich war der schwere Abschied vorüber. Frau Arendt stand vor ihrem Häuschen und fuhr sich mit der blauselbigen Schürze über die Augen, während sie dem wackligen Gefährt nachsah, auf dem Margarete davonfuhr. Noch einmal sah sie sich um nach der lieben Alten, dann preßte sie die zuckenden Lippen zusammen und schluckte die Tränen hinunter. Sie wollte tapfer sein, vorwärts schauen! Bald fing sie ein Gespräch an mit dem Bäckergehilfen, der das alte, klapprige Kößlein lenkte. Wie oft er mit seinem Brotwagen den Weg führe und wie weit es sei! — Wem die Heidemühle gehöre? Auch dem Kantor? Der sei wohl reich? Der Bäckergehilfe nickte. Viel Geld hätte er, hätte zwei reiche Frauen gehabt! Er würde sich auch bald zur Ruhe setzen, wäre nur noch zu jung, so anfangs vierzig. — Die Mamsell läßt in 'ne gute Stelle! So plauderten sie über gleichgültige Dinge, es half Margarete vorwärts sehen.

Zimmer weiter ratterte der Wagen, bald durch tiefe Sandfurchen, bald über halberdorrtes Heidekraut, rechts seitwärts lag wie ein dunkelblauer Streifen das Meer. Hier und dort drehte eine verwitterte Windmühle träge die schweren hölzernen Flügel. In dichten Scharen zogen die großen schwarzen Sprenn am Himmel hin. „'s wird Winter!“ Jetzt schon! — Ja, der Oktober ging ja auch zu Ende! So lange, — solange war sie glücklich gewesen!

Nach zweistündiger Fahrt sah man die Häuser und den kurzen, dicken Kirchturm des Dorfschens und endlich hielt man vor dem niedrigen, ziegelgedeckten Schulhause. Es sah freundlich aus. Ein kleines, lauberes Vorgärtchen zeigte sogar noch Blumen, vielstellige Asters und Georginen, zarte Chrysanthemen in reichem Flor. Das waren des Kantors Lieblinge, die er selber zog. Er selbst war noch nicht zu sehen, aber zwei etwa zehn- bis zwölfjährige häßliche Kinder standen im Hausflur und guckten neugierig nach dem Wagen. Als Margarete zu ihnen trat und ihnen die Hand geben wollte, steckten sie verlegen die Finger in den Mund und zwinkerten mit den Augen. Da ging das Mädchen hinein und der Bäckergehilfe trug ihr das Gepäck nach. Im Zimmer war niemand, aber die beiden Kinder schoben sich hinter ihr hinein und betrachteten die Angekommene wieder neugierig. Margarete kümmerte sich nicht um sie, sie sah sich im Zimmer um. Da war nicht viel von Wohlhabenheit zu sehen. Die Fenster waren blank gepußt, aber es waren keine Vorhänge davor, so sah es öde und ungemütlich aus. Ein paar ordentliche Möbel und selbst ein Klavier waren da, aber es stand alles geschmacklos und sinnlos da und die Bilder hingen wie angereißt an den Wänden. „Wenn er mir freie Hand läßt, soll's bald anders aussehen!“ dachte Margarete. Dann wandte sie sich an die beiden Kinder. „Wie heißt Ihr denn?“ Die beiden stießen sich erst und lachten albern, ehe sie ihre Namen nannten. „Vene“. „Alma“.

„Wo ist euer Vater denn?“

„Bi Kraumann, dor is Kindelbier!“

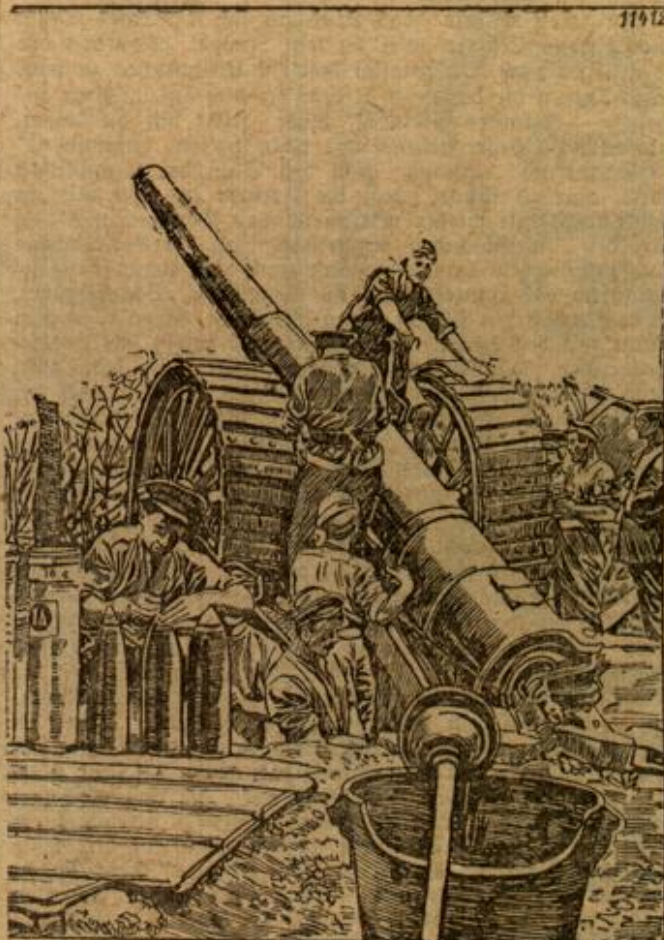
„Da kommt er wohl noch nicht sobald wieder?“

„Wenn he naug hat, kimmst he wedder!“ lachte Vene die größere und zwinkerte wieder mit den kleinen Augen.

„Schäme dich, über deinen Vater so zu sprechen!“ sagte Grete, der das ungezogene Benehmen der Kinder ärgerte.

„De hört ja dat nich!“ antwortete Vene frech.

Margarete schwieg. Nach einer Weile rief sie die beiden Mädchen wieder. „Habt Ihr nicht noch ein kleines Geschwisterchen?“ „Ach, dat Worm! Dats in 'de Kort!“ machte Alma verächtlich. „Wurm? Warum nennt Ihr es so?“ wollte Margarete wissen. „Wie können 't nicht liden! Uns Schwester is 't nich! Dat is von de!“ Vene wies mit dem Daumen auf ein Frauenbild im schlichten, schwarzen Rahmen, das auf dem Klavier stand. „Hoffentlich ist es liebenswürdiger als Ihr beide!“ dachte Margarete und trat zu dem Bild heran. Das Gesicht der Frau war nicht schön, aber ein Paar unendlich gute Augen schauten daraus. Um



Ein englisches Geschütz in Kampftätigkeit.

den Mund lag ein weher, müder Zug, — wie Ergebung in ein trostloses Schicksal. „Arme Frau!“ dachte das junge Mädchen ergriffen. „Da liegst du nun unter dem Rasen, und das einzige Glück, das dir kam, das Kind, steht verlassen und ohne Liebe in der Welt!“ Sie ging nach der Küche, aus der eben ein heftiges Kinderweinen klang. Da sah ein kleines, blaßes Wesen auf einem Stühlchen am Küchentisch und hatte sich das Händchen eingeklemmt. Nun rief es um Hilfe, aber niemand hörte darauf. Draußen vor der geöffneten Küchentür stand die alte Magd und hatte Holz. Sie war taub. Margarete befreite das kleine Kind und nahm es auf den Arm.

„Nun, das ist ja ein hübsches Kind,“ sagte sie zu dem Kinde, das noch immer auf Margaretes Arm saß. Dann machte sie der neuen Haushälterin klar, daß sie taub sei, aber sie verstände ihre Arbeit schon, bloß das kleine Kind wäre ihr zuviel gewesen bei allem Tun. Die Großen kümmerten sich gar nicht um das Kleine, die Köntin's nicht leiden. Was der „Ole“ wäre, der Kantor, der möchte es auch nicht. „Warum denn nicht?“ fragte Margarete laut. Die Alte schaute ihr auf den Mund. „Warum nicht? Willst du die Urjak wie zu der seligen Frau ehren? — Willst du abtut n' Jung' waren soll, und ordlich is dat ook nich! Dat hat 'n forken Haut!“

Margarete drückte das Kind an sich. „Armes Ding, armes kleines Essing, weil du kein Junge geworden bist und weil du noch das Unglück hast ein Krüppelchen zu sein, darum können die dich nicht leiden, die dich am nächsten angehen? — Meinestes Kleines! Aber jetzt bist du mein, jetzt soll dir's besser gehen, wir beide halten zusammen!“

Das Kind verstand nicht den Sinn der freundlichen Worte, aber es fühlte, daß die Fremde es gut mit ihr meinte und legte wieder vertrauensvoll das Köpfchen mit dem spärlichen weißblonden Ringelhaar an des Mädchens Wange. Die alte Hanne schwachte noch viel, dann zeigte sie Margarete das ganze Haus, die Schulstube, Schlafzimmer, erst das des Herrn Kantor, dann das lange, schmale, in dem Hanne mit den drei Kindern schlief, und zuletzt das Stiebelkammerchen, das Margarete gehören sollte. Es hatte zwei breite, niedrige Fenster und eine schräge Wand, unter der das Bett stand. Wenige Stühle, ein wackliger Tisch und eine mächtige Truhe bildeten die Einrichtung. Es war alles sauber wie die alte Magd selbst, aber dürrig und geschmacklos. Margarete sah mit einem müden Blick darüber hin, sie war nicht verwöhnt. Sie bedeutete der Alten, daß sie ihre Kommode hier hinein haben wollte und das Bettchen von Essing. Die Alte brachte es bereitwillig. Margarete setzte das Kind auf den Fußboden und sah zum Fenster hinaus. Der Himmel war düster und schwere, graue Wolken jagten unter ihm hin. Hier und da blinkte schon ein blaßes Sternchen hindurch. Es wurde Abend. Hanne kief die Stiegen wieder hinunter, Margarete folgte mit dem hinkenden kleinen Mädchen nach, es sorgsam führend. Unten in dem großen, niedrigen Wohnzimmer deckte die Magd den Tisch, Margarete trat heran, strich das grobe Tischluch glatt und setzte das Geschirr ordentlich auf, die angebrochenen Teller und Tassen trug sie wieder hinaus, brachte dafür ganze herein, das Brot schnitt sie ordentlich auf und legte alles zierlich zurecht. Endlich kam der Kantor. Sein Gesicht war rot vom Trinken und seine kleinen Augen schielten lässlich zwinkernd die Angestellte an. Aber er wußte, daß er nicht ganz nüchtern war und nahm sich zusammen. Margarete sah weg von ihm, der unruhige Blick war ihr unangenehm. Sie überlegte einen Moment, wo sie diesen Blick, dieses unsichere, rote Gesicht schon gesehen hatte und besann sich, daß es damals gewesen war, wie sie Hand in Hand mit Ernst aus der Kirche gekommen war. Es reute sie plötzlich, sich nicht noch nach einer anderen Stelle umgesehen zu haben, aber nicht lange, dann schalt sie sich nutzlos und seige. Was ging es sie an, ob ihr neuer Brotherr lässlich war, wenn er sie nur anständig behandelte! Was verlangte sie denn noch? War's nicht schon ein Glück für sie, schon wieder eine Stätte gefunden zu haben? Neben ihr krabbelte das Essing und hielt sich mit den mageren Händchen in ihren Kleiderfalten fest. Der Kantor befahl den beiden großen Mädchen „das Worm“ zu Bett zu bringen. Die hatten keine Lust, und als sie sich endlich dazu bequemen, gingen sie so

„Nun, das ist ja ein hübsches Kind,“ sagte sie zu dem Kinde, das noch immer auf Margaretes Arm saß. Dann machte sie der neuen Haushälterin klar, daß sie taub sei, aber sie verstände ihre Arbeit schon, bloß das kleine Kind wäre ihr zuviel gewesen bei allem Tun. Die Großen kümmerten sich gar nicht um das Kleine, die Köntin's nicht leiden. Was der „Ole“ wäre, der Kantor, der möchte es auch nicht. „Warum denn nicht?“ fragte Margarete laut. Die Alte schaute ihr auf den Mund. „Warum nicht? Willst du die Urjak wie zu der seligen Frau ehren? — Willst du abtut n' Jung' waren soll, und ordlich is dat ook nich! Dat hat 'n forken Haut!“

Margarete drückte das Kind an sich. „Armes Ding, armes kleines Essing, weil du kein Junge geworden bist und weil du noch das Unglück hast ein Krüppelchen zu sein, darum können die dich nicht leiden, die dich am nächsten angehen? — Meinestes Kleines! Aber jetzt bist du mein, jetzt soll dir's besser gehen, wir beide halten zusammen!“

Das Kind verstand nicht den Sinn der freundlichen Worte, aber es fühlte, daß die Fremde es gut mit ihr meinte und legte wieder vertrauensvoll das Köpfchen mit dem spärlichen weißblonden Ringelhaar an des Mädchens Wange. Die alte Hanne schwachte noch viel, dann zeigte sie Margarete das ganze Haus, die Schulstube, Schlafzimmer, erst das des Herrn Kantor, dann das lange, schmale, in dem Hanne mit den drei Kindern schlief, und zuletzt das Stiebelkammerchen, das Margarete gehören sollte. Es hatte zwei breite, niedrige Fenster und eine schräge Wand, unter der das Bett stand. Wenige Stühle, ein wackliger Tisch und eine mächtige Truhe bildeten die Einrichtung. Es war alles sauber wie die alte Magd selbst, aber dürrig und geschmacklos. Margarete sah mit einem müden Blick darüber hin, sie war nicht verwöhnt. Sie bedeutete der Alten, daß sie ihre Kommode hier hinein haben wollte und das Bettchen von Essing. Die Alte brachte es bereitwillig. Margarete setzte das Kind auf den Fußboden und sah zum Fenster hinaus. Der Himmel war düster und schwere, graue Wolken jagten unter ihm hin. Hier und da blinkte schon ein blaßes Sternchen hindurch. Es wurde Abend. Hanne kief die Stiegen wieder hinunter, Margarete folgte mit dem hinkenden kleinen Mädchen nach, es sorgsam führend. Unten in dem großen, niedrigen Wohnzimmer deckte die Magd den Tisch, Margarete trat heran, strich das grobe Tischluch glatt und setzte das Geschirr ordentlich auf, die angebrochenen Teller und Tassen trug sie wieder hinaus, brachte dafür ganze herein, das Brot schnitt sie ordentlich auf und legte alles zierlich zurecht. Endlich kam der Kantor. Sein Gesicht war rot vom Trinken und seine kleinen Augen schielten lässlich zwinkernd die Angestellte an. Aber er wußte, daß er nicht ganz nüchtern war und nahm sich zusammen. Margarete sah weg von ihm, der unruhige Blick war ihr unangenehm. Sie überlegte einen Moment, wo sie diesen Blick, dieses unsichere, rote Gesicht schon gesehen hatte und besann sich, daß es damals gewesen war, wie sie Hand in Hand mit Ernst aus der Kirche gekommen war. Es reute sie plötzlich, sich nicht noch nach einer anderen Stelle umgesehen zu haben, aber nicht lange, dann schalt sie sich nutzlos und seige. Was ging es sie an, ob ihr neuer Brotherr lässlich war, wenn er sie nur anständig behandelte! Was verlangte sie denn noch? War's nicht schon ein Glück für sie, schon wieder eine Stätte gefunden zu haben? Neben ihr krabbelte das Essing und hielt sich mit den mageren Händchen in ihren Kleiderfalten fest. Der Kantor befahl den beiden großen Mädchen „das Worm“ zu Bett zu bringen. Die hatten keine Lust, und als sie sich endlich dazu bequemen, gingen sie so

Margarete fühlte seinen Blick und wäre am liebsten geflüchtet. Hanne, die alte Magd stand gerade auf, um das Geschirr zu räumen, Margarete eilte ihr zu helfen, aber der Kantor legte seine dicke rote Hand auf die ihre. „Nicht doch, liebes Fräulein, nicht doch! Das kann ja die Magd tun und die beiden Mädchen sind auch da! — Wir unterhalten uns ja gerade so angenehm! — Vening, Vining, fix zu, das ist eure Arbeit!“ wandte er sich an seine Kinder, und zu Margarete, die sich widerstrebend gefest hatte, sagte er: „Ich weiß schon, was ich einer gebildeten Dame schuldig bin, wenn sie auch in meinen Diensten steht! Sie sollen die Oberleitung meines Haushaltes haben, sozusagen die fehlende Hausfrau ersetzen!“

Mit einer gewissen Feierlichkeit überreichte er ihr die Schlüssel zu den Vorratsräumen, Wäschektruhen usw. mit einer kleinen Rede, in der er wünschte, daß sie sich recht wohl bei ihnen fühlen möchte und recht lange bei ihnen bleiben, so daß das Mädchen, das doch noch gar nichts hier geleistet hatte, in Verlegenheit kam und nicht wußte, was sie auf all die unbedienten Liebenswürdigkeiten antworten sollte. Nun fragte der Kantor nach allem Möglichen aus Margaretes früherer Zeit und sie beantwortete ihm freundlich und wahrheitsgetreu seine Fragen bis er alles wußte, sogar, daß sie aus ihrer letzten Stellung entlaufen war, und den Grund ihrer Flucht verschwieg sie nicht, — nur über ihre kurze Glückszeit im stillen Dörfchen drüben erfuhr er nichts trotz Kreuz- und Querfragen. Margarete blieb dabei, sie habe sich dort bei Witwe Arendt in Pension begeben, um sich zu erholen und es wäre hübsch da gewesen. Als er nach Ernst Arendt fragte, gab Margarete ausweichend zur Antwort, der sei schon lange in See gezogen, und vorher wäre er auch nur zu den Mahlzeiten nach Hause gekommen, der vielen Erntearbeiten wegen. „Er sei doch ein hübscher Mensch?“ meinte er wieder zwinkernd. Margarete Nienemann sah ruhig an ihm vorbei: „Die Fischerleute hierzulande sind meist hübsche Menschen!“ sagte sie gleichmütig. Da hörte er auf zu fragen, setzte sich ans Klavier und spielte ein paar schwerfällige Sonaten.

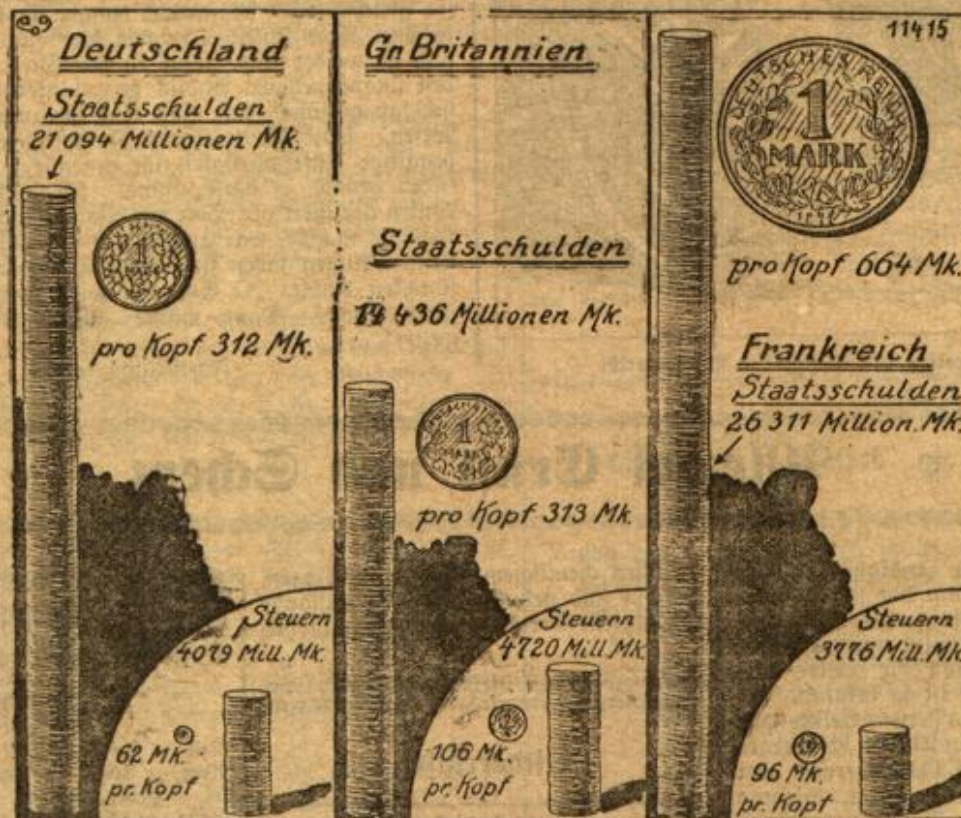
Endlich war Margarete allein oben in ihrem Stiebelkammerchen. Sie stand an dem niedrigen breiten Fenster, hatte die heiße Stirn an das kühle Glas gelegt und schaute hinaus, über die Dächer der kleinen Häuser hinweg. Dort stand der Mond und am Horizont hin zog sich ein

Margarete legte fest den Arm um das kleine Menschenkind. Es kam über sie wie Mutterglück. „Was will ich denn, was weine ich denn einer Zeit nach die ich nicht missen möchte in meinen Erinnerungen um alles Leid des Lebens! Was will ich denn noch jetzt? Habe ich dich ja, kleines, süßes Wesen! — Hast du Tante Grete lieb, mein Elsing, ja?“ fragte sie leise.

„Tante Dete lieb!“ versicherte das Kind. „So lieb!“ und hielt sein kleines unschuldiges Mündchen zum Kusse hin. Dann schliefen sie beide, bis der Morgen dämmerte.

Wochen waren vergangen. Margarete hatte sich einge-
 lebt und eingerichtet. Das große, niedrige Wohnzimmer war wunderhübsch geworden unter ihren verschönernden Händen. Weiße zarte Vorhänge, hübsche bunte Decken und Kissen hatte sie genug gefunden in den schweren Eichentrühen draußen im Flur. Dianne hatte alles sorgsam eingepackt und ausgeräumt, was sie nicht anzubringen verstanden hatte. Nun ging alles seinen alltäglichen Gang. Tagsüber hielt der Kantor seine Schule, pünktlich kam er zum Essen und abends saß er am Klavier oder er plauderte mit Margarete. Er war sehr zufrieden mit ihr und lobte alles; nicht nur die hübsche Einrichtung seiner Wohnräume und die einfachen

ordentlich wie eine Maschine. Sie fühlte sich zwar etwas zur Seite gedrängt, aber sie war auch froh, daß sie die drei Kinder los war, es war ihr manchmal zu viel gewesen. Trotzdem und trotz Margaretes freundlicher Art empfand sie es, daß sie jetzt die Zweite war, wo sie einst die Erste gewesen. Margarete merkte es nicht, denn ihre Gedanken waren vollaus beschäftigt, sie wollte ihr Bestes leisten. Sie war fleißig und freundlich gegen alle und tat überall ihre Pflicht. Das half ihr über manche schwere Stunde hinweg. Eine Freude hatte sie ja auch hier, eine große Freude. Das war das Elsing! Das blühte auf unter ihrer treuen Pflege. Sie fütterte es, sie badete es, nähte ihm Kleidchen, machte ihm Spielzeug und freute sich, wie die Bäckchen und Nermchen sich rundeten und die Kinderaugen das Lachen lernten. Für Elsing hatte sie immer Zeit. Dafür war das Kind auch zärtlich und anhänglich wie ein Hundchen. Hatte Margarete in der Küche am Herd zu tun, so saß das kleine Mädchen auf dem Rickenstuhl bei ihr, sah sie mit einer Handarbeit am Nähtisch, so hochte das Kleine mit einem Spielzeug zu ihren Füßen, und wenn die Dämmerstunde kam und sie ihre Arbeit hinlegte, dann kletterte es auf ihren Schoß und konnte sich nicht genug tun in Zärt-



Staatsschulden und Steuerlasten vor dem Kriege in Deutschland, England und Frankreich.

igen Fällen, in denen der Haushaltungsvorstand mit einem höheren Einkommen als 3000 M veranlagt ist, die Gesamtverhältnisse der

über die Höhe der im dortigen Kreis zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge erfährt daher v. 1. Januar

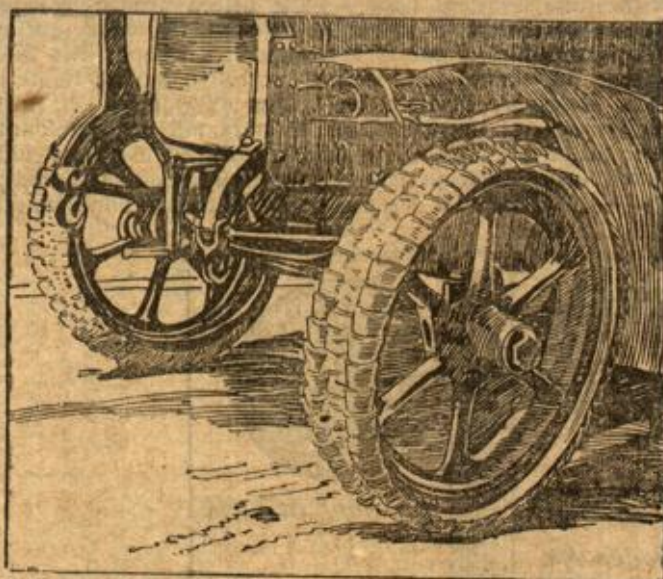
trage sind bei dem Bürgermeistereamt zu stellen, welche die Anträge bedarf der Zustimmung des Kreislandtages. Wechselt beziehende Anträge werden, für die die Bedarf es jedoch hinsichtlich des Antrags bedarf der Zustimmung des Kreislandtages.

§ 5

auf Wunsch zu verleben.

Kaufmann zu gehörend, in handelsüblicher Weise zu verkaufen und
fakt, das die die Abnahme mit der Zeit einen abnehmenden
Theil des im § 1 genannten Werths in den nächsten Jahren

baule am Strand, das all ihr Mitleid und Geden barg. Da-
sam meist nachts, wenn das Kind schlief und draußen der
Sturm tobte und heulte. Dann stand Margarete auf und
trat ans Fensterchen, voll Angst um ihn, der draußen mit
Wind und Wellen kämpfte um sein armselig tägliches Brod.



Schuppenreifen als Ersatz für Pneumatik.

Am folgenden Tage, als sie aus dem Hause trat, um ihren gewöhnlichen Gang zu machen, sah sie, wie ein Mann, der sie kannte, auf sie zukam. Es war ein Mann, den sie schon lange nicht gesehen hatte. Sie wollte sich umdrehen, um ihn zu begrüßen, aber er schritt so schnell vor, daß sie ihn nicht erreichen konnte. Er blieb stehen und schaute sie an. Sie schaute zurück und erkannte ihn. Es war ein Mann, den sie schon lange nicht gesehen hatte. Sie wollte sich umdrehen, um ihn zu begrüßen, aber er schritt so schnell vor, daß sie ihn nicht erreichen konnte. Er blieb stehen und schaute sie an. Sie schaute zurück und erkannte ihn. Es war ein Mann, den sie schon lange nicht gesehen hatte. Sie wollte sich umdrehen, um ihn zu begrüßen, aber er schritt so schnell vor, daß sie ihn nicht erreichen konnte. Er blieb stehen und schaute sie an. Sie schaute zurück und erkannte ihn.

Frieden, — äußerlich hatte sie ihn hier auch. Niemand tat ihr etwas, niemand sagte ihr etwas. Ihr Brotherr war mit ihrem Tun zufrieden und die gelegentlichen kleinen Unhöflichkeiten und Spötereien der großen Mädchen blieben ihr gleichgültig. Manchmal bangte ihr vor dem Augenblick, in dem ihrer stillen Tätigkeit hier ein Ende gesetzt würde und sie wieder fort müßte in den Strom des Lebens. An den unangenehmen Anblick der zwinfernden Augen hatte sie sich fast gewöhnt nur eins war ihr zuwider; sein süßliches Wesen, seine übertriebenen Komplimente und seine fast demüthige Untertwürfigkeit ihr gegenüber. Sie hätte es viel lieber gehabt, er hätte einmal fest und bestimmt seinen Willen geäußert als Herr des Hauses. Aber das that er nicht. Was sie machte, war gut, richtig und lobenswerth, und seine kleinen Augen sahen sie oft so eigen an, daß Margarete erschrocken dachte: „O Gott, du wirst doch nicht, — du doch nicht etwa? Dann müßte ich ja wieder fort, wieder weiter!“

(Fortsetzung folgt.)

Allelei Ernst und Scherz

Äpfel bei den Indianern. Der europäische Apfelbaum hat sich in Südamerika von Valdivia aus selbst bis über die Anden bis zum nordwestlichen Patagonien und von da weiter nach Osten verbreitet; er ist so bekannt, daß die Indianer in den fernsten Besizungen an den argentinischen Flüssen Rio negro und Rio colorado „Manzaneros“ oder Äpfelindianer genannt werden. Sie und ihre Verwandten in Valdivia und den benachbarten Provinzen leben weit mehr von den Äpfeln als irgend ein europäisches Volk, denn durch dieselben erhalten sie sowohl ihre Lebensmittel als auch den Wein.

Moos als Nahrungsmittel empfiehlt
Dr. Hansteen, der erste Dozent an der
Landwirthschaftlichen Schule in Nas
(Norwegen). Bei einer Vorlesung, die
er in Christiania hielt, führte er aus,
Moos sei seiner Uebergeugung nach da-
zu bestimmt, ein Massennahrungsmittel
zu werden, da es sehr billig sei und
und großen Nährwert habe. Das grün-
liche Moos, das fast überall vorkommt,
wird getrodnet und sorgfältig zu sehr
feinem Mehl vermahlen, das nach Mi-
schung mit gewöhnlichem Mehl zu aus-
gezeichnetem Brot verbacken werden
kann. Noch besser aber ist Moos als
Gemüse zu verwenden. Zu diesem
Zwecke wird das Moos gereinigt, einem

gewissen chemischem Prozeß unterzogen, gepreßt und gefocht. Das so zustande gekommene Gericht wird dem verwöhn-

Bilderräthsel.



Man muß sich: Der Kronen würdig sein,
ist mehr, als Kronen tragen.

testen Baumen schmecken und übertrifft an Nährwert viele der heute beliebten Gemüse.

Rätsel-Ecke

Sanjchrätief.

Ben Paul Riedhoff

Nest — Reim — Vier — Aller — Ruß —
 Aber — Leiter — Segen — Netter — En-
 kel — Hebel — Voge — Mias — Sang —
 Nabe — Aftern — Heine — Haube —
 Riegel.

Jedes der obigen Wörter ist durch Veränderung seines Anfangsbuchstabens in ein anderes zu verwandeln. Die Anfangsbuchstaben der neuen Wörter nennen einen kürzlich aus dem Leben geschiedenen verdienstvollen deutschen Heerführer.

Kapfelrätzel.

Von Dr. Strube.

Das Wort nennt eine Stadt im Ungar-Reich,
Bezeichnet eine schwere Seuche auch zugleich;
Schleibt eine Farbe in das Wort dann ihr,
Erhaltet ihr ein amtlich Stück Papier,
Das vor dem Kriege von gewissem Wert,
An das sich aber jezo keiner kehrt.

des Landwirths: Getr — Wein — Bier —
 aller — Fuß — Ger — Mehl — Regen —
 — Mehl — Dinkel — Mehl — Roge —
 — Glas — Bran — Ab — Dieren — Leine
 — Raube — Ziegel. „Gretchen von der
 Gold“; des Kapitulats: Weß Brot —
 Ab-rot-ell.

Verantwortl. Redakteur: A. Jhring. Druck und Verlag: Jhring & Fahrenholz, G. m. b. H., Berlin SO.

per-
ten
jine
ius.
fich
ide